

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

32. Stück, 13.12.1874

Geseßblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXIII. Band. (Ausgegeben den 13. Decbr. 1874.) 32. Stück.

Inhalt.

N^o 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 21. November 1874, betreffend die Benutzung der Schifffahrtsanstalten zu Burhaverstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

N^o 65.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Benutzung der Schifffahrtsanstalten zu Burhaverstel und die dafür zu entrichtenden Gebühren.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Auf Grund des Art. 9 § 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, werden folgende Bestimmungen über die Benutzung der Kaje zu Burhaverstel und über die dafür an die Sielacht zu entrichtenden Gebühren bekannt gemacht.

§ 1.

Jedes Schiff, welches an der Kaje oder an der Vorstelskaje zu Burhaverstel anlegt, hat für ein- oder ausgeladene Güter an Kajegeld zu bezahlen:

- a. für 1000 Ziegelsteine oder Dachziegel . 0,10 *M.*
- b. für Heu, Stroh, Reith, Rüschen (getrocknete Binsen), Dünger, Knochen, Kreide, Muscheln, Kalk, Cement, Bruchsteine, Bau-

Rutz- und Brennholz, Torf, Holz- oder Steinkohlen und Schlengenmaterialien, für 1000 Kilogramm	0,05	<i>M.</i>
c. für Getreide aller Art, für 1000 Kilogramm	0,20	"
d. für Sand, für 1000 Kilogramm	0,02	"
e. für Kaufmannsgüter und sonstige Sachen aller Art, für 100 Kilogramm	0,03	"

Es wird

1 Kubikmeter Hartholz =	900	Kilogramm
1 " Weichholz =	700	"
1 " Bruchsteine =	2000	"

gerechnet.

Bruchtheile der ad a bis e angegebenen Quantitäten werden für voll gerechnet.

Für Kleinigkeiten, welche mit einem Fahrzeuge angebracht werden und im Ganzen unter 50 Kilogramm wiegen, ist ein Kajegehd nicht zu entrichten.

§ 2.

Der Sielwärter hat jedem Schiffe den Liegeplatz anzuweisen und ist demselben dafür, außer dem Kajegehd, für jedes Schiff über 10 Kubikmeter Größe, welches an der Kaje oder an der Vorsteilkaje anlegt, auch wenn für die verladenen Güter ihrer Geringsfügigkeit wegen kein Kajegehd zu entrichten ist, eine Anweisegebühr nach folgendem Tarif zu bezahlen.

1. für einen Kahn oder Dielenschiff	
a. von 10 bis 20 Kubikmeter	0,15 <i>M.</i>
b. " 20 " 40 "	0,30 "
c. darüber	0,50 "
2. für ein Seeschiff	
a. bis 125 Kubikmeter	0,75 "
b. über 125 "	1,00 "

Die Flußschiffer können sich von der jedesmaligen Zahlung der Anweisegebühr befreien, wenn sie für das laufende Kalenderjahr im Voraus eine Gebühr von

für einen Kahn oder Dienerschiff

von 10 bis 20 Kubikmeter	1,50 <i>M.</i>
„ 20 „ 40 „	2,00 „
über 40 Kubikmeter	3,00 „

entrichten.

Für die Hälfte der Gebühren werden auch Accorde für $\frac{1}{2}$ Jahr zugelassen und endigen dieselben dann mit dem 30. Juni resp. 31. December.

§ 3.

Für das Sezen der Baaken im Aussenstief ist dem Sielwärter ein Baakengeld zu entrichten:

1. für jedes Schiff, dessen Eigenthümer nicht in der Sielacht wohnt:

von 10—40 Kubikmeter	0,20 <i>M.</i>
„ 40—100 „	0,40 „
über 100 „	0,50 „

bei jeder Einfahrt in das Sieltief.

2. für jedes Schiff, dessen Eigenthümer in der Sielacht wohnt die doppelte Gebühr, jedoch nur einmal in jedem Jahre.

Fahrzeuge unter 10 Kubikmeter sind von Baakengeld frei.

§ 4.

Der Führer des Schiffs ist schuldig die in den §§ 1—3 bestimmten Gebühren an den Sielwärter zu bezahlen.

§ 5.

Die Größe der Schiffe wird nach Kubikmeter berechnet, worunter stets der Netto-Raumgehalt verstanden wird.

Bruchtheile eines Kubikmeters werden für voll gerechnet.

Ueber die Größe des Schiffes geben die Schiffspapiere die Norm. In deren Ermangelung, sowie über die Beträchtlichkeit der Ladung, gilt die Schätzung des Sielwärters bis zum Beweise der Unrichtigkeit derselben.

§ 6.

Das Schiff bezw. die Güter haften für die zu entrichtenden Gebühren.

§ 7.

Uebertretungen dieser Bestimmungen werden mit Geldstrafen bis zu 150 *M.* bestraft und ist ausserdem der durch die Uebertretung etwa veranlasste Schaden zu ersetzen.

Ausserdem ist der Schiffswärter ermächtigt, wenn seinen Anordnungen nicht Folge geleistet wird, das Ungeordnete auf Kosten und Gefahr des Ungehorsamen ausführen zu lassen.

Etwaiige Beschwerden sind beim Verwaltungsamte anzubringen, welches dieselben unter Vorbehalt des Recurses an das Staatsministerium, Departement des Innern, entscheidet.

§ 8.

Die vorstehenden Bestimmungen treten am 1. Januar 1875 in Kraft und damit die Regierungs-Bekanntmachungen vom 23. März 1853 (Ges. S. Bd. XIII *N* 49) und 17. December 1857 (Ges. S. Bd. XV. *N* 157) außer Wirksamkeit, jedoch kommen die neuen Tariffätze erst auf die nach dem 31. December 1874 einlaufenden Schiffe zur Anwendung, so daß die alsdann bereits eingelaufenen Schiffe noch nach den bisherigen Tariffätzen zu zahlen haben.

Oldenburg, den 21. November 1874.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

von Berg.

v. Buttel.